



319



319



SIR  
FR



Seiner Erhöchlichen Durchleuchtigkeit  
in Tübingen, Unsern gnädigsten Herrn, in der  
Hochscholischen Universität, was unsern  
Hochscholischen mit Cassianus, die auf Noos Inaba  
Dum Alenian und großen Aufsatz in feamthuch  
an der Alenian declaration mit Erlaubung  
singer bei dem jüngsten publicierten Recesse,  
haben gravaminum in unterfänglich ange-  
fallen, Unterföhlen darauf folgende  
gnädigste Resolution: Allhierseilen die  
Supplicanten Vollen mit unterfänglichem  
Einföhllichkeit erkennen, daß seine Erhöchtl.  
Inseß auf Landt Wittenbergs, sozfall die  
begehren Commission zu unterföhlung der  
Alenianian und Anzeig Cassen angeordnet, und  
eingerichtet Reglement zu Hilgung der föhlen  
last Inseß die darüber erwünschte Recesse Ver-  
lassen lassen, Und dann dieselbe bei dem Landt  
oberen Commission gnädigst Vorgenommen



319

I. 48. 13.

und hat in der Sache seine Mühe nicht, so  
seltiger Dextérité des besten Rats lebendig  
Gemeinde, so ist ihm besten für das Recht an-  
genommen, Ingleich Dilettante mittel  
und eine gute Ordnung, darauf nicht vor-  
worf die Creditores an Capital und diesen  
nach und nach befriedigt, und die Stadt in  
wenig Jahren so weit bey der Ordnung als  
Paris Case von den are alieno liberiert wor-  
den könnte, in Vorfug gebracht, daß immer  
Tüchteleys die Stadt durch Inveſt. als Land  
nicht aus einem andern Despect, und in sonder-  
heit nicht aus dem, daß kein Professor  
und membrum Academia ist, sondern in der  
besten Beförderung Gemeiner Stadt Wohlthat  
und müssen ihre dem Rats Retho, als einen  
sich Capabel befundenen Subjecto, die Ober-  
inspektion und genaue Beobachtung der admi-  
nistration der Creditoren in großen Committ-

Es wird aufgetragen, dass alles, was in  
 allen Dingen verbleiben lassen; Was aber auf die  
 selbe obenstehende Sache verfallen sein soll,  
 wann es der bei der Universität Vorredner  
 Professor M. Müller, oder dessen ein  
 civis Academicus, darauf aber auf Veran-  
 lassung eines andern, nicht anders, als dem Kaiser  
 subject ist, nicht aber, so oft als ein andrer  
 Dreyer bei unrespicierung der Sache,  
 gehalten werden möge; Dens Gnade.  
 Dens, aber declariren, dergleichen bei abgelegten  
 Umständen, demnach der letzterwähnten  
 Recesse fernstehend, dass die Universität  
 die Jura Civitatis et forma Regiminis, als  
 die Rechte der Stadt und der Universität ver-  
 fassens Compacta, iudicata et transactiones  
 nach der Jural Recesse von Anno: 1652. und  
 53. insonderheit nicht gekündigt, sondern  
 ihre vorige Verfassung kraft und Wirkung

auf nicht länger als in Verändelich befallen  
sollen; Und Verbleiben im übrigen dem  
Kaiser auf Vorwissen zum Plamen  
und dessen Ansehn der Stadt Frankfurt  
mit Freuden.

Signatum in  
Frankfurt

den 7. Augusti: 1682.



lan  
am  
on  
Hust!

1682/





